jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 9ObA261/92, 9ObA222/98g, 9ObA223/00k, 9ObA87/02p, 8ObA77/03m, 8ObA39/07d, 9ObA104/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

ABGB §863

Rechtssatz

Für das Entstehen eines vertraglichen Anspruchs auf Grund einer Betriebsübung ist entscheidend, welchen Eindruck die Arbeitnehmer bei sorgfältiger Überlegung von dem schlüssigen Erklärungsverhalten des Arbeitgebers haben durften. Hiebei darf der Kollektivbezug der Verpflichtung des Arbeitgebers, dem zu unterstellen ist, dass er die betroffenen Arbeitnehmer bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen auch gleich behandeln wollte, nicht übersehen werden. Es ist daher nur objektiv zu prüfen, ob die Arbeitnehmer auf die Verbindlichkeit der Vergünstigung vertrauen durften. Ob jeder einzelne Arbeitnehmer darauf vertraut hat, ist nicht zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 261/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 261/92
  Veröff: ZAS 1993/19 S 207 (Schrank)
- 9 ObA 222/98g
  Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 222/98g
  nur: Für das Entstehen eines vertraglichen Anspruchs auf Grund einer Betriebsübung ist entscheidend, welchen Eindruck die Arbeitnehmer bei sorgfältiger Überlegung von dem schlüssigen Erklärungsverhalten des Arbeitgebers haben durften. Es ist daher nur objektiv zu prüfen, ob die Arbeitnehmer auf die Verbindlichkeit der Vergünstigung vertrauen durften. Ob jeder einzelne Arbeitnehmer darauf vertraut hat, ist nicht zu prüfen. (T1)
- 9 ObA 223/00k
  Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 ObA 223/00k
  nur: Für das Entstehen eines vertraglichen Anspruchs auf Grund einer Betriebsübung ist entscheidend, welchen Eindruck die Arbeitnehmer bei sorgfältiger Überlegung von dem schlüssigen Erklärungsverhalten des Arbeitgebers haben durften. (T2)
- 9 ObA 87/02p
  Entscheidungstext OGH 13.11.2002 9 ObA 87/02p
  nur T2

- 8 ObA 77/03m
  Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 ObA 77/03m
  Vgl; Beisatz: Wenngleich nun im Zweifelsfall bei Verhaltensweisen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Betriebsvereinbarungen davon auszugehen ist, dass dadurch nicht noch zusätzliche Leistungen einzelvertraglich zuerkannt werden sollen, steht es dem Arbeitgeber frei, zusätzlich über die Betriebsvereinbarung hinaus Vergünstigungen oder den Arbeitnehmer begünstigende Abweichungen zu gewähren. (T3)
  Veröff: SZ 2004/48
- 8 ObA 39/07d
  Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 ObA 39/07d
  Vgl; Beisatz: Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung des Erklärungsverhaltens entnehmen kann, welchen Eindruck also die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Erklärungsverhalten des Arbeitgebers haben durften. (T4)
- 9 ObA 104/11a
  Entscheidungstext OGH 30.01.2012 9 ObA 104/11a
  Vgl auch
- 9 ObA 135/11k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 135/11k
  nur T2
- 9 ObA 122/11y
  Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 122/11y
  Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Höherreihung von ÖBB-Mitarbeitern. (T5)
- 9 ObA 25/12k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 25/12k
  nur T2; Beis wie T5
- 8 ObA 18/12y
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 ObA 18/12y
  nur T1
- 9 ObA 13/13x
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 ObA 13/13x
- 9 ObA 142/13t
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 142/13t
  Auch; nur T1; Beis wie T4
- 9 ObA 84/14i
  Entscheidungstext OGH 25.09.2014 9 ObA 84/14i
- 9 ObA 108/16x
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 ObA 108/16x
- 9 ObA 34/17s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 9 ObA 34/17s
  Auch
- 9 ObA 74/17y
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 74/17y
- 8 ObA 16/20s
  Entscheidungstext OGH 18.12.2020 8 ObA 16/20s
  Vgl; nur T2; Beis wie T4
- 8 ObA 5/21z
  Entscheidungstext OGH 03.05.2021 8 ObA 5/21z
  Vgl
- 9 ObA 152/21z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2022 9 ObA 152/21z
  Vgl; nur T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0014489

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at